

Richtlinie zum Erwerb und der Unterhaltung von Ehrengräbern in Koblenz

I. Grundsatz

1) Allgemeines

Für die Bestattung ist das Einverständnis der nächsten angehörigsten Person erforderlich, die auch das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte übernimmt. Eine Reservierung ist bereits zu Lebzeiten möglich.

Die Wahlgrabstätte einschließlich aller im Zusammenhang mit der Bestattung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, bzw. der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers stehenden städtischen Leistungen werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Dies beinhaltet:

- die Nutzungsgebühr für die gewählte Grabstätte
- die Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen)
- die sonstigen Gebühren (Aufbewahrung, Nutzung der Feierhalle, Benutzung stadteigener Musikinstrumente, Gestellung von Lorbeerbäumen, Dekorationspflanzen und Grabmatten)
- evtl. anfallende Einäscherungsgebühren.

Diese Gebühren werden dem Büro des Oberbürgermeisters durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Rechnung gestellt.

2) Pflege der Grabstätte:

Die Grabstätte kann durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. In diesem Fall werden die Kosten durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen mit dem Büro des Oberbürgermeisters abgestimmt und jährlich in Rechnung gestellt. Bei privater Pflege und gärtnerischer Unterhaltung der Grabstätte besteht kein Erstattungsanspruch der anfallenden Kosten.

3) Grabanlage:

Die Kosten für die Errichtung einer Grabanlage (Grabstein, Grabplatte, Grabeinfassung, Grablampe, Grabvase) gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten. Dies gilt ebenso für anfallende Kosten für das Absetzen, Nachbeschriften und Wiedersetzen bestehender Grabaufbauten, die durch eine weitere Bestattung entstehen. Die Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten der Grabanlage inklusive Einfassung obliegen ebenfalls der/dem Nutzungsberechtigten.

4) Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Nach Ablauf von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht für die Dauer des Friedhofbestandes jeweils jährlich, vorbehaltlich einer anderen, durch den Stadtrat zu treffenden Regelung. Die Nutzungsgebühr wird dem Büro des Oberbürgermeisters durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Rechnung gestellt.

Sofern die/der Nutzungsberechtigte keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünscht oder die nutzungsberechtigte Person verstorben ist und weitere Angehörige nicht bekannt sind, erfolgt eine Übertragung des Nutzungsrechtes mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Koblenz.

5) Jährliche Kranzniederlegung / Grabschmückung:

Es erfolgt jährlich eine Kranzniederlegung (alternativ: Waldgesteck oder Blumenschale) durch den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen. Die Kosten werden dem Büro des Oberbürgermeisters in Rechnung gestellt.

6) Sonstiges:

Über die Aberkennung der Eigenschaft eines Ehrengrabs aufgrund besonderer Umstände entscheidet im Einzelfall der Stadtrat.

II. Es wird unterschieden zwischen

1. Grabstätten für (ehemalige) Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Stadt Koblenz
2. Grabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Koblenz

1) Grabstätten für (ehemalige) Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern, sowie ehemaligen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Stadt Koblenz sowie deren Ehegattin oder Ehegatte, bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner steht im Todesfall die Bestattung in einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte zu.

Bei der Bestattung der Ehegattin oder des Ehegatten, bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners übernimmt das Büro des Oberbürgermeisters eventuell anfallende Nutzungsgebühren. Alle anderen städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Bestattung sind von den Angehörigen zu tragen.

Sollte die Ehegattin oder der Ehegatte zuerst versterben, werden die anfallenden Nutzungsgebühren für den Ersterwerb übernommen.

Die Dauer des Nutzungsrechtes ist ausgehend von der längstlebenden Person zu ermitteln und beträgt ab deren Beisetzungstag 30 Jahre bei Erdgrabstätten und Grüften.

Sofern die Angehörigen die Bestattung in einer Gruft wünschen, sind die Mehrkosten im Vergleich zu einem Grab durch diese selbst zu tragen.

Weitere Beisetzungen von Angehörigen, die über die Ehegatten hinausgehen, sind insoweit möglich, dass eine freie Belegungsstelle vorhanden ist. Alle im Zusammenhang mit dieser Bestattung stehenden städtischen Gebühren sind von den Angehörigen zu tragen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt dann der/dem Nutzungsberechtigten.

2) Grabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrengräber der Stadt Koblenz

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Stadt Koblenz steht im Todesfall die Bestattung in einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte zu.

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt ab dem Beisetzungstag 30 Jahre bei Erdgrabstätten und Grüften. Sofern die Angehörigen die Bestattung in einer Gruft wünschen, sind die Mehrkosten im Vergleich zu einem Grab durch diese selbst zu tragen.

Weitere Beisetzungen von Angehörigen (wie z.B. die Ehegattin oder der Ehegatte) sind insoweit möglich, dass eine freie Belegungsstelle vorhanden ist. Alle im Zusammenhang mit dieser Bestattung stehenden städtischen Gebühren sind von den Angehörigen zu tragen. Die Pflege und Unterhaltung obliegt dann der/dem Nutzungsberechtigten.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom XX. XX. 2021 in Kraft.

Koblenz, XX.XX.2021

gez.

David Langner
Oberbürgermeister